

Verkündung

Veröffentlicht am Montag, 27. Juli 2015 BAnz AT 27.07.2015 V1 Seite 1 von 3

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen für Geld- und Wertdienste
(Geld- und Wertdienstearbeitsbedingungenverordnung
– GeldWertArbbV)

Vom 21. Juli 2015

Auf Grund des § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, dessen Absatz 1 und Absatz 4 durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, nachdem es den in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, den Parteien des Tarifvertrags nach § 1 Satz 1 dieser Verordnung, den Parteien von Tarifverträgen in der Branche mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich sowie den paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber zumindest teilweise im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung festlegen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat:

§ 1 Zwingende Arbeitsbedingungen

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Bundeslohntarifvertrags für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. November 2013, abgeschlossen zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e.V., Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, einerseits, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, andererseits, finden auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 1. August 2015 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung überwiegend Dienstleistungen des Bewachungsund Sicherheitsgewerbes oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringt, die dem Schutz von Rechtsgütern aller Art, insbesondere von Leben, Gesundheit oder Eigentum dienen. Die Rechtsnormen des Tarifvertrags gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich dieser Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeitnehmer oder eine Leiharbeitnehmerin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 2015

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Andrea Nahles



Verkündung

Veröffentlicht am Montag, 27. Juli 2015 BAnz AT 27.07.2015 V1 Seite 2 von 3

Anlage (zu § 1)

Rechtsnormen des Bundeslohntarifvertrags für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. November 2013

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für alle Betriebe bzw. selbstständigen Betriebsabteilungen, die Geld- und Wertdienste in der Geldbear-

beitung und / oder als Geld- und Werttransporte durchführen,

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und betrieblichen Angestellten (wie

Einsatzleiter, Standortleiter, Schichtleiter, Disponenten).

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Stundenlöhne

Die Stundenlöhne* für Sicherheitsmitarbeiter betragen:

a) Mobile Dienstleistung:

Geld- und Werttransport

Bundesland	ab 1. Januar 2015	ab 1. Januar 2016
Baden-Württemberg	13,98 €	14,38 €
Bayern	13,98 €	14,38 €
Bremen	13,66 €	14,06 €
Hamburg	13,66 €	14,06 €
Hessen	13,66 €	14,06 €
Niedersachsen	14,41 €	14,83 €
Nordrhein-Westfalen	15,29 €	15,73 €
Rheinland-Pfalz	12,56 €	12,92 €
Saarland	12,56 €	12,92 €
Schleswig-Holstein	11,47 €	11,80 €
Berlin	10,92 €	11,24 €
Brandenburg	10,92 €	11,24 €
Mecklenburg-Vorpommern	10,92 €	11,24 €
Sachsen	10,92 €	11,24 €
Sachsen-Anhalt	10,92 €	11,24 €
Thüringen	10,92 €	11,24 €

b) Stationäre Dienstleistung:

Geldbearbeitung

	ab	ab
Bundesland	1. Januar 2015	1. Januar 2016
Baden-Württemberg	12,01 €	12,36 €
Bayern	12,56 €	12,92 €
Bremen	12,01 €	12,36 €
Hamburg	12,01 €	12,36 €
Hessen	12,56 €	12,92 €
Niedersachsen	12,01 €	12,36 €

^{*} Die nicht vom Geltungszeitraum der Verordnung erfassten Stundenlöhne sind nicht mit abgedruckt.



Verkündung

Veröffentlicht am Montag, 27. Juli 2015 BAnz AT 27.07.2015 V1 Seite 3 von 3

Bundesland	ab 1. Januar 2015	ab 1. Januar 2016
Nordrhein-Westfalen	12,56 €	12,92 €
Rheinland-Pfalz	9,83 €	10,11 €
Saarland	9,83 €	10,11 €
Schleswig-Holstein	9,83 €	10,11 €
Berlin	9,06 €	9,33 €
Brandenburg	9,06 €	9,33 €
Mecklenburg-Vorpommern	9,06 €	9,33 €
Sachsen	9,06 €	9,33 €
Sachsen-Anhalt	9,06 €	9,33 €
Thüringen	9,06 €	9,33 €

(§ 2 Buchstabe c und § 3 werden von der Verordnung nicht erfasst und sind daher nicht abgedruckt.)

§ 4

Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. (§ 4 Satz 4 wird von der Verordnung nicht erfasst und ist daher nicht abgedruckt.)

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Arbeitsortprinzip

- 1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinne für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.
- Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird.